



Präsidentin des Landtages Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode**

**Stellungnahme 16/399
Alle Abg.**

Frechen, 04.02.2013
RI006239

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de
Stichwort: „Wasserentnahmeentgeltgesetz“

Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung -Drucksache 16/1286

Stichwort: „Wasserentnahmeentgeltgesetz“

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit, in dem oben genannten Gesetzgebungsverfahren als Sachverständige für die Branche der Industriemineralien Stellung nehmen zu dürfen.

Der „Wasserent“ bleibt für die Produzenten von Industriemineralien in NRW eine erhebliche Belastung. Das gilt vor allem, weil die im Dezember 2009 in Kraft gesetzte stufenweise Reduzierung des Wasserentnahmeentgeltes Mitte 2011 rückgängig gemacht wurde, und das Wasserentnahmeentgelt nach nicht einmal 2 Jahren nun zum zweiten Mal erhöht werden soll. Zusammen mit dem im Koalitionsvertrag vorgesehenen „Kieseuro“ wird die Wettbewerbsfähigkeit der Produzenten mineralischer Industrierohstoffe nachhaltig beeinträchtigt, was auch unmittelbar auf die nachfolgenden Glieder der Wertschöpfungskette (Gießerei, Glasproduktion, Automobil- und Anlagenbau etc.) durchschlagen wird.

I. Verwendungsbereich von Industriemineralien

Bei den in Nordrhein-Westfalen produzierten Industriemineralien (z.B. Quarzsand, Kalk, Dolomit und Tonen) handelt es sich um Rohstoffe, auf die der Industriestandort NRW unmittelbar angewiesen ist. So ist hochreiner Quarzsand in der Gießereiindustrie zur Herstellung von Gussformen, z.B. für Windräder unentbehrlich. Quarzsand ist außerdem notwendiger Rohstoff bei der Produktion von Glas - von einfachem Hohlglas bis hin zu optischen Spezialgläsern und besonders transparenten Gläsern für die Herstellung von Solarzellen. Schließlich wird Quarzsand bei einer Vielzahl anderer Produkte und Anwendungen wie z.B. bei Kunststoffen, Farben und Lacken, bei Beschichtungen und in der Bauchemie verwendet. Ähnliches gilt für die anderen heimischen Industriemineralien.

II. Gewässernutzungen bei der Produktion von Industriemineralien am Beispiel der Quarzsandgewinnung und -aufbereitung

In unseren Werken wird der gewonnene Quarzsand in Aufbereitungsanlagen nach bestimmten Korngrößen mittels definierter Wasserströmungen in sog. Aufstromklassierern fraktioniert. Das Wasser für diesen Prozess wird den in unserem Eigentum stehenden Tageauseen entnommen und diesen nach Durchlaufen der Aufstromklassierer chemisch und thermisch unverändert unmittelbar wieder zugeleitet („offener Wasserkreislauf“). Daher sind diese Wasserkreisläufe ökologisch völlig unkritisch. Abgesehen von einem Wasservolumen von etwa 5 % der Produktionstonnage (= ca. 0,75 % des bewegten Wassers), das beim Trocknungsprozess verdunstet oder mit dem Feuchtsand verkauft wird, entstehen keine Wasserverluste. Das System lässt sich mit einer Umwälzpumpe vergleichen. Das Problem besteht darin, dass **jeder einzelne Umlauf voll mit dem Wasserentnahmeentgelt belegt wird**. Das Wasserentnahmeentgelt wird im Fall unserer Aufbereitungsanlagen nicht für Wasserentnahmen, sondern vielmehr für einen Wasserdurchfluss gezahlt.

III. Folgen des Wasserentnahmeentgeltes

Das Wasserentnahmeentgelt für unsere Werke in NRW (bislang rund € 3,6 Mio.) hat unser Unternehmen erheblich belastet. In der Zeit der Wirtschaftskrise im Jahr 2009 mussten wir unser Werk Flaesheim schließen, das wir ohne das Wasserentnahmeentgelt noch rentabel hätten betreiben können. Hierdurch gingen bereits fünf Arbeitsplätze verloren. Derzeit zahlen wir für alle Standorte in NRW ein Wasserentnahmeentgelt von ca. € 450.000,00 / Jahr. Nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhung werden es künftig voraussichtlich ca. € 500.000,00 sein.

Zudem führt das Wasserentnahmeentgelt innerhalb der Branche zu völlig unterschiedlichen Belastungen und damit zu massiven Wettbewerbsverzerrungen zwischen einzelnen Standorten und Anbietern. Das liegt an einer Vielzahl unterschiedlicher Regelungen zum Wasserentnahmeentgelt in den verschiedenen Bundesländern.

IV. Inakzeptable Ungleichbehandlung

Die Rohstoffbetriebe in NRW erfahren in zweifacher Weise eine gravierende Ungleichbehandlung: Zum einen im Verhältnis zu anderen Bundesländern und zum anderen im Verhältnis zu Kraftwerksbetreibern und der Landwirtschaft.

1. Regelungen in den anderen Bundesländern

Einige Bundesländer erheben kein Wasserentnahmeentgelt (Bayern, Hessen). In anderen Bundesländern wird ein Wasserentnahmeentgelt entweder nur für die Entnahme von Grundwasser erhoben (Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein, Saarland) oder die Aufbereitung mineralischer Rohstoffe ist explizit vom Wasserentnahmeentgelt ausgenommen, sofern das Wasser einem Gewässer wieder zugeführt wird (Niedersachsen).

Das Land Brandenburg erhebt ein Wasserentnahmeentgelt nur für die Wassermenge, die bei der Aufbereitung der Rohstoffe verloren geht. Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, die ein Wasserentnahmeentgelt erst kürzlich eingeführt haben, sehen für die Wasserkreisläufe bei der Gewinnung und Aufbereitung von Kies und Sand deutlich reduzierte Entgeltsätze vor (15 % des Regelsatzes in Rheinland-Pfalz und 12,5 % in Sachsen-Anhalt). Soweit Bundesländer derartige Ausnahmen nicht vorsehen, werden immerhin die Sätze für wasserintensive produzierende Unternehmen, die Oberflächengewässer nutzen, deutlich reduziert (Sachsen, Baden-Württemberg).

Der Vergleich der Vorschriften zu dem Wasserentnahmeentgelt in verschiedenen Bundesländern zeigt, dass Nordrhein-Westfalen mit Abstand die weitestgehenden und mit Abstand am meisten belastenden Regelungen hat.

Dies führt zu massiven Wettbewerbsnachteilen unserer Betriebe in NRW, die im bundesweiten Wettbewerb stehen.

2. Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Kraftwerksbetreibern und der Landwirtschaft

Kraftwerksbetreiber zahlen lediglich 10% des ohnehin reduzierten Entgeltsatzes für Kühlwasser, das sie nach seiner Nutzung wieder in ein Gewässer einleiten (sog. Durchlaufkühlung - § 2 Abs. 2 S. 2 und 3 WasEG). Bei Entnahmen von Wasser zum Zwecke der Bewässerung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen gelangt das entnommene Wasser ebenfalls wieder in den Wasserhaushalt zurück. Solche landwirtschaftlichen Wassernutzungen sind von der Entgeltspflicht vollständig befreit (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 WasEG).

Es ist nicht hinnehmbar, dass Wasserkreisläufe der Rohstoffindustrie, bei denen das genutzte Wasser unmittelbar und ökologisch völlig unbedenklich dem Wasserhaushalt wieder zugeführt wird, in NRW nicht ebenfalls von der Entgeltspflicht freigestellt oder zumindest beim Entgeltsatz privilegiert werden. Es ist inakzeptabel und auch verfassungsrechtlich bedenklich, dass dieser Fall genauso behandelt wird, wie wenn das Wasser dem Wasserhaushalt dauerhaft entzogen würde. Das gilt umso mehr, als die nun geplante Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts mit den Kosten der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EU gerechtfertigt wird. Wenn ökologische Belange zur Rechtfertigung des Wasserentnahmeentgelts herangezogen werden, dann muss auch bei allen Entnahmetatbeständen im Hinblick auf deren ökologische Auswirkungen differenziert werden, und nicht nur bei Kraftwerksbetreibern und Landwirtschaft. Ein sachlicher Grund für eine solche Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar.

V. **Verfassungswidriger Eingriff in das Eigentumsgrundrecht**

Das Wasserentnahmeentgelt ist eine sog. Vorteilsabschöpfungsabgabe. Mit einer solchen Abgabe sollen solche Vorteile „abgeschöpft“ werden, die Einzelne aus der Nutzung von Gütern der Allgemeinheit ziehen. Mit der Wasserentnahme aus einem stehenden Oberflächengewässer wie unseren Tagebauseen nutzen wir allerdings kein Gut der Allgemeinheit, sondern unser Gewässereigentum¹ und damit eine grundrechtlich geschützte Position

¹ Umkehrschluss aus § 4 Abs. 2 WHG



(Art. 14 GG). Daran ändert die Tatsache nichts, dass dieses private Gut einer öffentlichen Bewirtschaftung unterliegt und seine Nutzung grundsätzlich erlaubnispflichtig ist. Die Ressource Wasser ist zwar wichtig, was ihre öffentliche Bewirtschaftung rechtfertigt. Deshalb werden stehende Gewässer im Privateigentum aber nicht zu öffentlichen Gütern. Aus diesem Grund ist die Erhebung eines Wasserentnahmeentgeltes als sog. "Vorteilsabschöpfungsabgabe" bei Wasserentnahmen aus stehenden Gewässern - anders als bei der Nutzung nicht eigentumsfähigen Grundwassers oder nicht eigentumsfähiger Fließgewässer - verfassungswidrig. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der vorliegenden Rechtsprechung des BVerfG zum Wasserentnahmeentgelt. Diese Entscheidungen bezogen sich in erster Linie auf die Nutzung von Grundwasser und haben - soweit Oberflächengewässer eine Rolle spielten - die Frage des Verhältnisses von "Vorteilsabschöpfung" und Eigentumsrecht nicht behandelt, weil es darauf nicht ankam.

Jedenfalls muss bei der Bemessung der „abzuschöpfenden Vorteils“ danach differenziert werden, ob die genutzte Ressource Wasser bei der Nutzung lediglich gebraucht und zurückgegeben oder verbraucht und dem Wasserhaushalt dauerhaft entzogen wird. Ersteres ist bei den oben beschriebenen Wasserkreisläufen der Rohstoffindustrie der Fall, weshalb hier nur ein deutlich reduzierter Entgeltsatz angesetzt werden darf.

VI. Verfehlte Lenkungswirkung des Wasserentnahmeentgeltes

Eine Verringerung der Durchflüsse in den Wasserkreisläufen ist weder technisch möglich noch wasserwirtschaftlich oder ökologisch erforderlich. Deshalb bleibt Produzenten von Industriemineralien zur Vermeidung der Abgabe nur die Möglichkeit, künstliche Wasserbecken zu schaffen, die durch Betonwände oder andere technische Maßnahmen vom Grundwasser abgekoppelt sind. Bei der Nutzung solcher „Betriebsbecken“ als Wasserreservoir fällt ein Wasserentnahmeentgelt nicht an. In der Konsequenz bedeutet dies, dass Freigelände durch Betriebsbecken „versiegelt“ und eine ökologisch unschädliche Nutzung von Tagebaugewässern durch eine ökologisch und technisch unsinnige Investition ersetzt wird, die allerdings betriebswirtschaftlich aufgrund der Ersparnis des Wasserentnahmeentgeltes eine hohe Rentabilität aufweist.

Empfehlung:

Wird entgegen den vorstehenden Überlegungen nicht auf den Verbrauch, sondern den gesamten Wasserkreislauf abgestellt, kann von der Systematik des Gesetzes nur ein ermäßigtes Entgelt erhoben werden, wie es für die sog. Durchlaufkühlungen von Kraftwerken vorgesehen ist. Bei diesen „Durchlaufkühlungen“ wird - genauso wie bei den Kreisläufen der Mineralaufbereitung - Wasser nach seiner Entnahme und dem Durchlaufen der Kühlaggregate einem Gewässer unverändert wieder zugeleitet. Es ist aus den oben genannten Gründen nicht nachvollziehbar, warum die Wasserkreisläufe der Kraftwerkswirtschaft anders behandelt werden sollen, als die völlig gleichartigen Wasserkreisläufe der mineralgewinnenden Industrie.

Wir empfehlen, analog zu der Regelung in Brandenburg in § 1 Abs. 2 des Wasserentnahmeentgeltgesetzes folgende Regelung als Nr. 12 neu einzufügen:

**„§ 1
Entgeltspflicht, Ausnahmen und Befreiungen**

(1) (...)

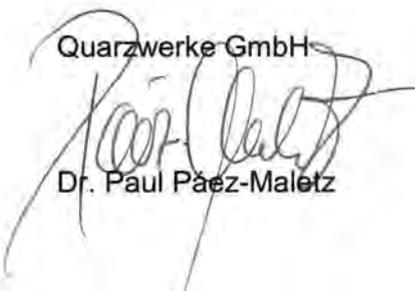
(2) Das Entgelt wird nicht erhoben für

(...)

12. *die entnommene Wassermenge, die dem Wasserhaushalt vom Benutzer am jeweiligen Standort unter Einhaltung der behördlichen Zulassung für die Einleitung unmittelbar wieder zugeführt wird, sofern dadurch keine Beeinträchtigung der Qualität des Einleitungswässers zu erwarten ist“.*

Mit freundlichen Grüßen

Quarzwirke GmbH


Dr. Paul Pätz-Maletz


Dr. Thomas Pütter

**Vergleich: Wassernutzungsgebühren für Wasserkreisläufe der Kies- und Sand-Industrie für Oberflächenwasser
(Stand: Januar 2013)**

Bundesland	Erhebung eines WasEG ?	entgeltpflichtige Nutzungen	Höhe für Aufbereitungswasser (€/m ³)	Höhe für Kühlwasser (€/m ³)	Ausnahmen	Rechtsgrundlage	Preis für unterstellte 1 Mio. / m ³ Jahresmenge an Oberflächenwasser (ohne Kühlwasser)
Baden-Württemberg	ja	Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser	0,01	.i.	Ermäßigung bei außergewöhnl. Belastungen (hierunter dürfte "Durchflussbesteuerung" fallen)	§§ 17 a ff. Wassergesetz für Baden Württemberg	€ 10.000,- (ohne Ermäßigung)
Bayern	nein	.i.	.i.	.i.	.i.	.i.	.i.
Berlin	ja	Nur für Grundwasser -nutzungen	0,31 (6.000 m ³ jährlich sind entgeltfrei)	.i.	nicht nachteilig veränderte Rückleitungen ins Grundwasser sowie in Oberflächengewässer (wenn wasserwirtschaftlich vorteilhaft) werden abgezogen.	§ 13a Berliner Wassergesetz	.i.
Brandenburg	ja	Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser	0,02	0,005	Wasser, das nicht nachteilig verändert in das Gewässer zurückgeführt wird, wird nicht berechnet !!	§§ 40 ff. Brandenburgisches Wassergesetz	€ 200,- (bei Rückleitung von 99 % des entnommenen Wassers)
Bremen	ja	Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser	0,005 (bis zu 500 Mio. m ³) 0,003 (bei mehr als 500 Mio. m ³)	.i.	Ermäßigung um 75 % bei Grundwasserentnahmen, wenn Stand der Technik zur sparsamen Wasserbenutzung eingehalten wird; 1 Mio. m ³ aus oberid. Gewässern sind entgeltfrei.	Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr	€ 0,- (für die erste Mio. m ³ ; für eine weitere Mio m ³ € 5.000,-)
Hamburg	ja	Nur für Grundwasser -nutzungen	0,13	.i.	.i.	§ 1 Grundwassergebührengesetz	.i.
Hessen	nein (Januar 2003 abgeschafft)	.i.	.i.	.i.	.i.	.i.	.i.
Mecklenburg-Vorpommern	ja	Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser	0,02	.i.	Ermäßigung auf 10 % bei Wiedereinleitung des entnommenen Wassers mit einem Verlust von nicht mehr als 1 % der Wassermenge in das Gewässer, aus dem es entnommen wurde.	§ 16 ff. des Wassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern	€ 2.000,- (bei Rückleitung von 99 % des entnommenen Wassers)
Niedersachsen	ja	Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser	0,02045	0,01023	keine Gebühr für Wassernutzungen zum Abbau von Sand oder Kies, soweit das Wasser demselben Gewässer wieder zugeführt wird (§ 21 Abs. 2 Nr. 9 NWG); zudem Ermäßigung um 75 % bei Produktion, wenn alle zumutb. Maßnahmen zur Wassereinsparung getroffen wurden (3 22 Abs. 2 NWG)	§ 21 ff. Niedersächsisches Wassergesetz	€ 102,30 (bei Rückleitung von 99 % des entnommenen Wassers)
Nordrhein-Westfalen	ja	Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser	0,045 bzw. 0,05 (geplant)	für Kühlungen: 0,035 / für Durchlaufkühlungen: 0,0035	Bei Wasserkreisläufen wird jeder Umlauf voll besteuert	§ 1 Wasserentnahmeentgeltgesetz NW	gegenwärtig: 45.000,- geplant: 50.000,-
Rheinland-Pfalz	ja	Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser	Bei Gewinnung u. Aufbereitung v. Bodenschätzen und Rückführung: 0,9 Cent/m ³ (sonst: 6 Cent/m ³)	Bei Gewinnung u. Aufbereitung v. Bodenschätzen und Rückführung: 0,9 Cent/m ³ (sonst: 6 Cent/m ³)	.i.	LWEntG	
Saarland	ja	Nur für Grundwasser -nutzungen	0,08 / 0,055 für Unternehmen mit Umweltmanagementsystem	0,022		Saarländisches Grundwasserentnahmeentgeltgesetz	.i.
Sachsen	ja	Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser	0,02	beträgt das Wasserentnahmeentgelt 0,9 Cent je Kubikmeter, wenn das Wasser	Ermäßigung um 75 Prozent, wenn nach Stand der Technik eine Verringerung der Wasserentnahme nicht erreicht werden kann (Bei Rohstoffbetrieben i.d.R. der Fall) - § 23 Abs. 11	§ 23 Sächsisches Wassergesetz	€ 5.000,- (mit Ermäßigung)
Sachsen-Anhalt	ja	Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser	0,04, bei der Aufbereitung von Sand und Kies ohne anderweitige Nutzung aber nur 0,005	0,01	Wasserentnahmen bei der Gewinnung (nicht Aufbereitung) von Bodenschätzen sind bei Wiedereinleitung entgeltfrei	Wasserentnahmeentgeltverordnung Sachsen-Anhalt (WasEE-VO LSA)	€ 5.000,-
Schleswig-Holstein	ja	Nur für Grundwasser -nutzungen	0,02 (bei Aufbereitung von Sand und Kies und Rückführung ins Grundwasser)	.i.	Ermäßigung um bis zu 50 % für wasserintensive Produktionen bei Wettbewerbsnachteilen (§ 10 GrWaG)	Grundwasserabgabengesetz Schleswig-Holstein	.i.
Thüringen	nein	.i.	.i.	.i.	.i.	.i.	.i.

Bei Entgeltspflicht von Grund- und Oberflächenwasser wurde bei der Höhe des Entgelts eine Entnahme aus Oberflächengewässern zugrundegelegt

Soweit die Landesgesetze verschiedene Tarife für verschiedene Nutzungen vorsehen, wurde der Tarif gewählt, der bei einer Wassernutzung zum Zweck der Bodenschatzgewinnung und -aufbereitung anzuwenden ist.